

anhand einer Seite dieses Problems die Besonderheiten der Funktionen der örtlichen Sowjets anschaulich gemacht werden. Das Problem des Rechtsstatus dieser Organe im föderativen Sowjetstaat kann unter zwei Gesichtspunkten untersucht werden:

Ein erster Aspekt (man könnte ihn als juristischen bezeichnen) ist der Faktor, daß der föderative Staat (die Union), der auf dem Prinzip der Souveränität der Subjekte der Föderation gegründet ist, keine eigenen örtlichen Machtorgane besitzt. Die örtlichen Sowjets sind örtliche Machtorgane der Unionsrepubliken. Dieser rechtlichen Konzeption entsprechend müßte die Regelung der Rechtsstellung der örtlichen Machtorgane ausschließlich in die Kompetenz der Unionsrepublik fallen.

Dieses Problem hat jedoch noch einen zweiten Aspekt, einen sozial-politischen, genauer gesagt, politisch-rechtlichen. Die Sowjets, darunter auch die örtlichen, sind die politische Grundlage der UdSSR (Art. 2 der Verfassung der UdSSR), die Form des Sowjetstaates. Folglich erschöpft sich die Rolle der örtlichen Sowjets nicht darin, daß sie örtliche Machtorgane einer Unionsrepublik sind. Der Demokratismus und das sozialistische Wesen der Sowjetmacht, betonte W. I. Lenin, gelangen insbesondere darin zum Ausdruck, daß „die örtlichen Sowjets sich auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus zu einer einheitlichen, durch die föderative Union gefestigten gesamtstaatlichen Sowjetmacht vereinigen“³. Folglich kann keineswegs darauf verzichtet werden, einige Seiten der Rechtsstellung der örtlichen Sowjets auf Unionsebene zu regeln. Das ist ein objektives Erfordernis, weil nicht nur die Gemeinsamkeit der Organisationsformen, sondern auch die Einheitlichkeit der Funktionen des gesamten Systems der sowjetischen Vertretungsorgane gewährleistet werden muß.

Versucht man, die allgemeinen Grundprinzipien für eine rechtliche Regelung der Funktionen der örtlichen Sowjets zu konzipieren, so sind m. E. vor allem folgende Momente zu berücksichtigen:

1. Bei der rechtlichen Regelung der Funktionen der örtlichen Sowjets sind die sozialpolitischen Vorzüge der Sowjets für die Organisation der Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses und für die Lösung der anderen staatlichen Aufgaben auf ihrem Territorium zu ermitteln und nutzbar zu machen.
2. Die rechtliche Regelung muß der Eigeninitiative der Sowjets als Ausdruck der schöpferischen Aktivität der Werktätigen beim Aufbau der kommunistischen Gesellschaft Raum geben und sich auf die Erfahrungen der Massen stützen. Die rechtliche Regelung soll gleichzeitig dazu dienen, die Verantwortung sowohl der örtlichen Vertretungsorgane für die Erfüllung ihrer Aufgaben als auch die gesellschaftliche Verantwortung der Wähler für die Tätigkeit der von ihnen gewählten Deputierten zu erhöhen.
3. Bei der rechtlichen Regelung der Funktionen der örtlichen Sowjets sind Zentralisation und Dezentralisation in der staatlichen Leitung des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus in einer für den betreffenden Zeitschnitt optimalen Weise zu vereinigen. Die Selbständigkeit der örtlichen Sowjets bei der Entscheidung der in ihre Kompetenz fallenden Fragen ist zu gewährleisten.
4. Die rechtliche Regelung der Funktionen der örtlichen Sowjets hat die notwendige Korrelation zwischen den Pflichten und Rechten dieser Organe herzustellen, damit sie über die rechtlichen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen.